

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)
 "Friedrichsgaber Weg / Stettiner Straße"**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	HVV 23.10.2020	Wie in den Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung auf Seite 11 dargestellt, befindet sich die nächstgelegene Haltestelle „Garstedt, Kohfurth“ in etwa 430 m Luftlinienentfernung und damit außerhalb der sowohl im RNVP als auch in den HVV-Angebotsqualitätsstandards definierten Einzugsbereiche. Ähnliches gilt für den Einzugsbereich der U-Bahn-Station „Garstedt“. Wir erachten es vor diesem Hintergrund als unzutreffend, dass wie weiter oben auf Seite 11 im Unterkapitel Straßenverkehr/Erschließung formuliert, das „Grundstück [...] auch einen optimalen Anschluss an das bestehende ÖPNV-Netz“ habe. Wir bitten daher um entsprechende Anpassung der dortigen Formulierung.	Die Formulierung „optimaler Anschluss an das bestehende ÖPNV-Netz“ wird dahingehend geändert, dass dies zwar Außerhalb der Angebotsqualitätsstandards liegt, aber mit einer geringen Überschreitung diese noch als akzeptabel erscheint.	X			
2.	Gemeinde Bönningstedt 27.10.2020	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Bönningstedt keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
3.	50hertz 28.10.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenerbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
4.	VHH und SVG 29.10.2020/ 12.12.2017	Vielen Dank für die Beteiligung an den im Betreff genannten Planungen. SVG und VHH unterstützen die Ausführungen des HVV vom 23.10.2020 und verweisen auf unsere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 21/0218 des StuV am 03.06.2021 und der SV am 03.08.2021
Hier: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Stellungnahme zum gleichen Verfahren vom 12.12.2017, die Sie im Anhang finden.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am B-Planverfahren Nr. 328 „Friedrichsgaber Weg / Stettiner Straße“, zu der die VHH Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und die SVG gemeinsam Stellung nehmen. Wir bitten um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:</p> <p>In <u>Kap. 1.3 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich</u> wird auf die Bushaltestelle „Stettiner Straße“, bedient durch die Buslinie 193 und fußläufig erreichbar, verwiesen. Dazu ist anzumerken, dass die Haltestelle „Garstedt, Stettiner Straße“, gelegen in etwa 120 m Luftlinie zum Plangebiet, Ende Mai 2017 auf Wunsch der Stadt aufgehoben wurde und seither nicht mehr bedient wird. Grund war die gewünschte und sinnvolle Verschwenkung der dort verkehrenden Buslinie 278 in die Horst-Embacher-Allee zur ÖPNV-Erschließung der dortigen verdichteten Bebauung über die neue Haltestelle „Garstedt, Buschweg“. Die dem Plangebiet nächstgelegene Haltestelle ist seitdem „Garstedt, Kohfurth“ in etwa 430 m Luftlinienentfernung und damit knapp außerhalb des im 4. Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Segeberg (RNVP) definierten Einzugsbereiches von Bushaltestellen im städtischen Bereich (400 m Luftlinienradius). Diese Haltestelle wird im Regelfall von den Buslinien 178 und 278 bedient. Nur während der kürzlich erforderlichen, durch den Bau des Kreisverkehrs Europaallee / Ochsenzoller Straße bedingten Umleitung der Buslinien 193 und 295 über die Stettiner Straße fand in derselben zeitweilig Busverkehr (ohne Halt) statt. Auch die nachfolgend genannten ÖPNV-Einrichtungen an U-Garstedt, sowohl Schnellbahnhalt als auch ZOB-Anlage, sind mit ca. 700 m Luftlinienentfernung knapp außerhalb der im RNVP definierten Einzugsbereiche (600 m für Schienenverkehr).</p> <p>Die in <u>Kap. 2 Planungsanlass und Planungsziele</u> geforderte ÖPNV-Anbindung ist somit nur eingeschränkt gewährleistet.</p>	<p>In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Texte bereits entsprechend ergänzt bzw. geändert.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Bei einer Nachnutzung wie angesprochen (z.B. betreutes Wohnen im Alter) könnte die größere Distanz zum ÖPNV-Zugang kritisch beurteilt werden. In Kap. 3.5 Verkehrsplanung und Erschließung wird dann von einem „optimalen Anschluss an das ÖPNV-Netz“ gesprochen, die ÖPNV-Aussagen aus Kap. 1.3 werden wiederholt. Auch an dieser Stelle sollte unseres Erachtens relativiert und korrigiert werden.					
5.	Schleswig-Holstein Netz 29.10.2020	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
6.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 04.11.2020	Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, in dem ca. 0,8 ha großen Gebiet "westlich Friedrichs-gaber Weg, nördlich Flurstück 67/4, Flur 12, Gemarkung Garstedt, östlich Flurstück 72, Flur 12, Gemarkung Garstedt, südlich Flurstück 69/2, Flur 12, Gemarkung Garstedt" eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine Fläche für Versorgungsanlagen auszuweisen. Damit sollen die bestehenden Notunterkünfte und ein BHKW planungsrechtlich abgesichert werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Die Planungsabsichten sind der Landesplanung erstmalig mit Schreiben vom 20.10.2017 angezeigt worden. Des Weiteren hat dazu am 06.03.2018 ein Planungsgespräch vor Ort	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>stattgefunden, auf das entsprechende Protokoll vom 02.07.2018 wird verwiesen. Im Zuge des Gesprächstermins wurde festgestellt, dass das Vorhaben innerhalb der Siedlungsachse liegt und nicht im regionalen Grünzug. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Norderstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>					
7.	Stadt Quickborn 09.11.2020	<p>Die eingestellten Unterlagen zu Ihrer o.g. Planung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken hierzu werden von mir nicht vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
8.	Vodafone Kabel Deutschland 09.11.2020	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
9.	AG-29 20.11.2020	<p>Die Planung beabsichtigt die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Notunterkünfte für Flüchtlinge und der dazugehörigen Befristung. Dazu ist anzumerken, dass die Wohnlage wegen der Lärm- und Abgassituation als suboptimal zu bezeichnen ist. Aus naturschutzrechtlicher Perspektive ist wenig dagegen einzuwenden, da die Anlage der 4 Wohnblocks und des Blockheizkraftwerkes seit längerem schon besteht und die Umliegenden Knickstrukturen etabliert sind. Baurechtlich wären einige Grünordnungsvorschriften und gestalterische Festsetzungen vorzunehmen (BP-328).</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Bebauungsplanverfahren wurde eine lärmtechnische Untersuchung für den Plangeltungsbereich durchgeführt und die entsprechenden Lärmfestsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 328 übernommen. Weiterhin sind grünplanerische Festsetzungen in	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<i>SG Bodenschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken. Hinweise: Sollte bei Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Bauleitplanung werden Baurechte für befristet genehmigte Unterkünfte für Flüchtlinge geschaffen. Weitere Baumaßnahmen erfolgen zurzeit nicht.				X
		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
		<i>GW Geothermie</i> Keine weiteren Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
		Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
11.	IHK zu Lübeck 23.11.2020	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt kein Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
12.	Global Connect Netz 24.11.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
13.	Gewässer- und Landschaftsverband Im Kreis Pinneberg 26.11.2020	Ich habe mir die Unterlagen der o.g Planänderung angesehen und habe dazu folgende Anmerkungen: Der Regenwasserkanal der Stadt Norderstedt mündet direkt in das Verbandsgewässer 13.4 (Moorbek). Aus meiner Sicht ist die Direkteinleitung in der jetzigen Form zumindest zu hinterfragen, da sie ohne Stauraum und Absetzbecken bzw. Sedimentrückhalt erfolgt. Es besteht eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis, jedoch haben sich im Laufe der Jahre die allgemein anerkannten Regeln der Technik verändert bzw. verbessert. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die prognostizierten Klimatischen und damit verbundenen häufiger auftretenden Starkniederschlägen, wäre eine Überprüfung und Anpassung, auf den heutigen Stand der Technik, der Einleitungsstelle wünschenswert. Der durch die ungebremste Einleitung entstehende hydraulische Stress wirkt sich negativ auf die ökologischen Strukturen des Gewässers aus und bereits eingeleitete Maßnahmen werden dadurch konterkariert. Im Zuge dieser Planänderung bitte ich die Anregungen aufzunehmen und die Gestaltung eines Rückhalteriums und Sedimentrückhalts zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine das Gebiet querende Regenwassertransportleitung wird über ein entsprechendes Leitungsrecht gesichert. An den bestehenden Entwässerungssystem wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 328 keine Änderungen durchgeführt. Das anfallende Regenwasser im Plangebiet wird zur Versickerung gebracht.				X

gez. Blaudszun

2. III, Herr Magazowski, z.K.

3. 60, Frau Rimka, z.K.

4. z.d.A.